

Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **22 (1930)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

krankheit mindestens 15 Prozent ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben, eine Rente und im Todesfall eine Rente an die Hinterbliebenen. Die Altersrente wird nach dem 65. Lebensjahr ausbezahlt und beträgt 13,5 bis 34,5 Schweizerfranken pro Monat je nach Lohnklasse. Dieselbe Rente wird als Invalidenrente ausbezahlt vor dem 65. Lebensjahr, wenn der Landarbeiter invalid geworden ist und nicht mehr als ein Drittel dessen verdienen kann, was er gesund verdiente. Zur Invalidenrente können Kinderzuschüsse kommen, im Fall des Ablebens Witwen- und Waisenrenten. — Die Durchführung des LAVB erfolgt durch die *Landwirtschaftskassen* (Hauptversammlung und Vorstand bestehen zu drei Fünfteln aus Landarbeitern und zu zwei Fünfteln aus Arbeitgebern, beim Ueberwachungsausschuss ist das Verhältnis umgekehrt) und den 5 *Landarbeiterversicherungsanstalten*, als den Trägern der Unfall- und der Invaliden-[Alters-]versicherung (ihre Hauptversammlung setzt sich zusammen aus gleichviel Arbeitnehmern und Arbeitgebern und einem durch die Regierung ernannten Präsidenten).

Die wertvolle Darstellung von M. und E. Dollfuss enthält den Text des LAVG., der durch einen erläuternden Teil ergänzt ist, sowie alle zur Durchführung notwendigen Vorschriften und Verordnungen.

Nachsatz: Wie man uns aus Oesterreich mitteilt, suchen die Arbeitgeber bei der Durchführung des Gesetzes die Arbeiter in möglichst niedere Lohnklassen zu drücken, was bei der grossen Unterschiedlichkeit der Versicherungsleistungen für die verschiedenen Klassen sich natürlich für die Arbeiter sehr nachteilig auswirken muss. Die Arbeitgeber werden bei ihrem Bestreben unterstützt durch die Landwirtschaftskammern, die ihre Interessen vertreten.

Franz Schmidt.

Buchbesprechungen.

Emma Woytinsky. Sozialdemokratie und Kommunalpolitik. (Gemeindearbeit in Berlin). E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin. 1930. 92 Seiten. M. 2.—.

Die Gemeinde ist zur Zeit das fruchtbarste Feld sozialistischer Politik, da die Arbeiterschaft in der Stadt zuerst zur Macht gelangt und da der Kommune, vor allem in der Wohlfahrtspflege, grosse Kompetenzen zustehen. Es ist auch für uns Schweizer von grösstem Interesse, was in Berlin, der grössten Einheitsgemeinde des Kontinents, unter dem starken Einfluss der Sozialdemokratie an Gemeindearbeit geleistet wird. Neben dem Wohnungs-, Verkehrs- und Schulwesen interessiert uns vor allem die Wohlfahrtspolitik: Kinder- und Jugendfürsorge, Hilfe für Obdachlose, Krüppel usw. Von grösster Bedeutung ist auch das Gesundheitswesen (Fürsorge für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder, Alkoholranke usw., Bekämpfung der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, Eheberatung).

Franz Neumann. Die politische und soziale Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin. 1930. 40 Seiten. M. —.85.

Deutschland ist nicht nur auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, sondern auch mit seiner Arbeitsgerichtsbarkeit vorbildlich. Es ist dringend zu wünschen, dass auch bei uns hier Fortschritte erzielt werden. Dazu ist wertvoll, wenn wir uns mit der deutschen Rechtsprechung bekannt machen können. W.

Kurt Biging. Die grosse Fehde. Tiergeschichten. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin. 1929. 103 Seiten. Kart. M. 2.—.

Die Tiere werden uns da von einem scharfen Beobachter der Natur in ihren Erlebnissen und Betrachtungen über Tier- und Menschenwelt vorgestellt. Für die Jugend sind die Geschichten fast etwas zu schwer geschrieben.